

## **Beschlussvorlage**

TOP:

Vorlagen-Nummer: IV/2007/06813
Datum: 20.11.2007

Bezug-Nummer.

Kostenstelle/Unterabschnitt:

Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2007	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle beschließt auf der Basis der nachstehenden Punkte die Vereinigung der beiden Sparkassen.

 Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 823), zuletzt geändert am 18.12.2002 (GVBl. S. 447) i. V. m. § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11.11.2005 (GVBl. S. 692 ff), werden

die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt zur Saalesparkasse

vereinigt.

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Landkreis

Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt wird zugestimmt.

- Die Vereinigung erfolgt zum 30. Dezember 2007.
- Die Vereinigung erfolgt auf dem Wege der Aufnahme der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle durch die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt.
- 4. Die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt übernimmt die Aktiva und Passiva der Stadtund Saalkreissparkasse Halle nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sie tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkasse abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsausbildungsverträge ein.
- 5. Sitz der Saalesparkasse ist die Stadt Halle (Saale).
- 6. Die Satzung der Saalesparkasse wird beschlossen (Anlage 2).
- 7. Es werden vier Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören.

Als Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse werden gewählt:

Frau Dagmar Szabados (gemäß § 2 Abs.2 Satz 3 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung)

Herr Stadtrat Hendrik Lange (DIE LINKE)

Herr Stadtrat Thomas Godenrath (CDU)

Frau Stadträtin Gertrud Ewert (SPD)

neu: Frau Stadträtin Isa Weiß (CDU)

- b) übrige weitere zwei Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SpkG-LSA
  - aa) Herr **Heinz Kiegeland** (Vorschlag durch WIR.FÜR HALLE/Bündnis 90/Die GRÜNEN/MitBürger)
  - bb) Frau Marion Krischok (Vorschlag durch DIE LINKE)
  - cc) Frau/Herr N.N: (Vorschlag CDU)
- c) ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates für die Gruppe gem. a)

Herr Stadtrat Heinz Maluch (Vorschlag durch FDP+ GRAUE+WG VS 90)

d) ein stellvertretendes Mitglieder für die Gruppe gem. b)

Herr Karl-Heinz Dreizehner (Vorschlag durch SPD)

Redaktionelle Hinweise der Sparkassenaufsichtsbehörde, die sich aus der Anwendung und Auslegung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ergeben und den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht verändern, können bis zum Unterzeichnungstermin in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung eingearbeitet werden.

Dagmar Szabados Oberbürgermeisterin

## Begründung:

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13.07.1994 (GVBI. S. 823), zuletzt geändert am 18.12.2002 (GVBI. S. 447) i. V. m. § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11.11.2005 (GVBI. S. 692 ff), sollen die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt zur Saalesparkasse vereinigt werden.

Am 01. Juli 2007 ist das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) mit der Bildung der neuen Kreisstruktur in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Das LKGebNRG beinhaltet in § 18 Abs. 1 die Festlegung, die in ihrem Gebiet tätigen Sparkassen bis spätestens zum 01. Januar 2009 zu vereinen. Für das Gebiet der alten Landkreise Saalkreis, Merseburg-Querfurt sowie der Stadt Halle (Saale) trifft außerdem § 18 Abs. 3 LKGebNRG zu, wonach die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt zu vereinen sind.

Abweichend davon können die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Städte einvernehmlich die notwendigen Vereinbarungen beschließen, damit unter Auflösung der Mehrträgersparkasse die Sparkassen, die im Gebiet des neugebildeten Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegen, jeweils zu einer Sparkasse im Gebiet eines Trägers vereint werden. Es macht jedoch keinen Sinn, die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle zu teilen und dann zwei kleine Sparkassen weiterleben zu lassen. Dieses hätte für die dann übrig bleibende Stadtsparkasse Halle den Verlust großer Kundengeschäftsvolumina sowohl im Einlagen- als auch im Kreditgeschäft zur Folge, mit der Maßgabe, dass ein nicht unerheblicher Personalabbau stattfinden müsste und die Geschäftsmöglichkeiten aufgrund des geringeren Eigenkapitals stark eingeschränkt wären.

Insofern besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Fusion, spätestens zum 01. Januar 2009.

Ein weiterer Grund für eine Fusion, die, sofern sich die Möglichkeit bietet, so schnell wie möglich durchgeführt werden sollte, besteht darin, dass die dann neue Saalesparkasse zum einen im bisherigen Geschäftsgebiet der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle aufgrund der Größe, die sich auch in einem höherem Eigenkapital ausdrückt, mehr Geschäfte tätigen kann. Zum anderen kann die Saalesparkasse auch im Geschäftsgebiet der bisherigen Kreissparkasse Merseburg-Querfurt Kunden ansprechen und Anfragen von Unternehmen positiv entscheiden, die die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt aufgrund ihrer geringen Größe bisher ablehnen musste. Somit wirkt die Fusion nicht nur im Altkreis Merseburg-Querfurt, sondern auch im Geschäftsgebiet der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle positiv.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gem. § 11 Sparkassengesetz- LSA vom Stadtrat zu wählen.

Im § 2 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) ist die Besetzung des Verwaltungsrates geregelt. Nach § 2 Abs. 2 Satz werden vom Stadtrat 6 Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt.

Wie das Ministerium des Innern mit Brief von November mitteilte, sind der Landrat des Saalekreises und die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle(Saale) bereits kraft Gesetzes Mitglied des Verwaltungsrates, so dass die Oberbürgermeisterin nicht per Wahl vom Stadtrat zu bestätigen ist.

Bis zu ¾ von den Seiten des Stadtrates zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern können dem Stadtrat angehören; die übrigen Mitglieder müssen für den Stadtrat wählbar sein (d. h., diese gehören dem Stadtrat zwar nicht an, wären für diesen jedoch im Sinne von § 39 GO LSA wählbar). Das bedeutet, dass neben der Oberbürgermeisterin bis zu v**ier** Mitglieder des Verwaltungsrates Stadträte sein dürfen, die anderen müssen dem Stadtrat nicht angehörende Bürger der Stadt Halle (Saale) sein.

Von der Möglichkeit neben der Oberbürgermeisterin 4 Stadträte zu benennen, wird

## Gebrauch gemacht.

Für die Gruppe der dem Stadtrat angehörenden Mitglieder und für die Gruppe der übrigen, für den Stadtrat wählbaren Mitglieder, wird gemäß § 2 Abs. 2 Seite 4 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) jeweils ein Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Wahlverfahren gewählt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 4 Sparkassengesetz LSA). Der Stadtrat muss also in der Beschlussfassung zunächst die Festlegung treffen, ob ein oder zwei Stellvertreter zu wählen sind. Die nach § 11 Abs. 1 Satz 7 SpkG LSA zu wählenden 2 Stellvertreter für jede Gruppe der weiteren Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Saalekreis und vom Stadtrat der Stadt Halle gewählt. Je ein Stellvertreter für jede Gruppe wird vom Stadtrat der Stadt Halle gewählt, der jeweils andere Stellvertreter für jede Gruppe vom Kreistag des Saalkreises. Die Stellvertreter werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates der Saalesparkasse eingeladen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sollen gemäß § 9 Abs. 3 Sparkassengesetz LSA wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Saalesparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind übereingekommen, dass die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat das Kräfteverhältnis der einzelnen Fraktionen im Stadtrat widerspiegeln soll. Deswegen wurde in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 46 Abs 1 GO LSA jeder Fraktion ein ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat entsprechendes Wahlvorschlagsrecht eingeräumt. Folglich wurde hinsichtlich der Wahlvorschläge entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren in der Weise vorgegangen, dass die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen bzgl. der Verwaltungsratssitze so verteilt wurden, wie es dem Verhältnis der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften im Stadtrat entsprach.

Der Vorlage sind als Anlagen 4 und 5 auch die Jahresabschlüsse mit Lagebericht 2006 der zu fusionierenden beiden Sparkassen, sowie ein Infoblatt mit einer Übersicht des bilanziellen Kundengeschäfts (Stand 2006 – als Anlage 3) beigefügt.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen